



Kita-Zukunftsgesetz

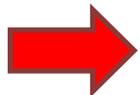
Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Praxis

Wesentliche Veränderungen:

- Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Betreuung mit Mittagessen
- Umstellung von einem gruppenbezogenen auf ein platzbezogenes Personalbemessungssystem
- Personalisierung nach
 - Altersgruppen (U2, Ü2, Schulkinder)
 - Öffnungszeiten (GZ und TZ-Plus)
 - Plätzen
- Refinanzierung der anteiligen Personalkosten ausschließlich für belegte Plätze (Jahresdurchschnitt: 8%)
- Kita-Bedarfsplanung:
 - Prospektive Planung und retrospektive Abrechnung der Personalkosten

Wesentliche Veränderungen:

- Leitungsfreistellung
- Sozialraum- und Entwicklungsbudget
- Beirat
- Eigenanteil der Kita-Träger
- Kindertagespflege - Rechtsanspruch

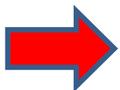


Verlagerung der Planungs-, Controlling- sowie Finanzverantwortung vom Land auf die Kommunen bzw. Jugendämter

Auswirkungen:

Verlagerung von Planungs-, Controlling- sowie Finanzverantwortung vom Land auf die zuständigen Kommunen/ Jugendämter

- Mehrkosten durch voraussichtlich steigende Übernahme von Trägeranteilen (Sach- und Personalkosten)
- Mehrkosten durch höheren Verhandlungs-, Planungs- und Controllingaufwand (Verwaltung)
- Bislang gute Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und freien Kita-Trägern kann durch Finanzverhandlungen beeinflusst werden
- Rechtsanspruch auf eine 7-stündige Betreuung mit Mittagessen
 - Zusätzliche Essenskinder
 - Zusätzliche Mittagessen
 - Fehlende Raumkapazitäten
 - Fehlende Personalkapazitäten (Päd. Personal und HWK)
 - Verdichtung der Arbeitszeit (Problem: Arbeitszeitschutzgesetz)



Steigende Kosten (Personal- und Sachkosten)

VV Investitionskosten sieht keine anteilige Refinanzierung von Umbaukosten (Küchen und Schlafräume) vor

Auswirkungen:

Umstellung von einem gruppen- auf ein platzbezogenes Personalbemessungssystem zum 01.07.2021

- Anstatt Gruppen(größe) nur noch Plätze nach U2, Ü2, Ü6
- Personalberechnung pro Platz
 - Bisher: 15 bis 25 Plätze pro Gruppe = Spielraum von bis zu 10 Plätzen
 - Neu: Jeder Platz wird altersspezifisch (U2, Ü2, Ü6) personalisiert
- Personalberechnung nach 3 Altersgruppen:
 - Bisher: U3, 2-jährige Kinder, Ü3, Schulkinder, TZ und GZ
 - Neu:
 - U2: 0,263 VZ
 - Ü2: 0,10 VZ
 - Ü6: 0,086 VZ

Auswirkungen:

Personalisierung – Festsetzung bzw. Berechnung Personalschlüssel

Bisher:

Geöffnete Gruppe

- 6 Plätze für 2-jährige Kinder und 16 bis 19 Plätze für 3- bis 6-jährige Kinder – insgesamt 12 Essenskinder
- 1,75 PS Regelpersonal
- 0,50 PS 2-jähriger Kinder
- 0,25 PS für GZ-Plätze

= 2,50 Personalstellen

Bei 22 Kindern = 0,11 VZ

(8,8 Kinder/ Fachkraft)

Ab 01.07.2021:

22 Plätze für 2- bis 6-jährige Kinder

- 22 x 0,10 VZ
- 0 PS 2-jährige Kinder
- 0 PS für GZ-Plätze
- zzgl. Sozialraumbudget

= 2,20 Personalstellen

Bei 22 Kindern = 0,10 VZ

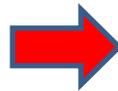
(10 Kinder/ Fachkraft)

Auswirkungen:

Refinanzierung der anteiligen Personalkosten ausschließlich von belegten Plätzen

Bisher:

- Nach Gruppen mit 15 bis 25 Plätzen
- Finanzierung nach Angebot gem. Kita-Bedarfsplanung sowie Betriebserlaubnis
- Bevorratung möglich – Sicherstellung Rechtsanspruch
(= Reservierung von Kita-Plätzen)
- Schwankungen ausgleichbar
(Schwacher vs. starker Geburtenjahrgang, Wohnungsbauentwicklung, Wanderungsbewegungen, etc.)



Ab 01.07.2021:

- Refinanzierung der nachgewiesenen Personalkosten
 - Kommunale Träger: 44,7%
 - Freie Träger: 47,2%
- Ausschließlich nach belegten Plätzen
- Toleranzgrenze:
max. 8% unbelegte Kita-Plätze zum 31.05. des Jahres

Finanzielles Risiko liegt beim Kita-Träger bzw. den Kommunen, d.h. Kita-Träger bzw. Kommunen bleiben auf ungedeckten Personalkosten „sitzen“

Auswirkungen:

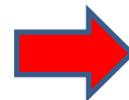
Prospektive Planung vs. Retrospektive Abrechnung der Personalkosten

Bisher:

- Kita-Bedarfsplanung unter Berücksichtigung des Hildesheimer Bevölkerungsmodells (u.a. Geburtenstatistik)
- Sicherstellung Rechtsanspruch auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung
- Finanzierungssicherheit für vorgehaltenes Angebot
- Freie Platzkapazitäten zur Sicherstellung des Rechtsanspruches sowie für Unvorhergesehenes (u.a. Zuzüge, Wohnungsbauentwicklung, etc.)

Ab 01.07.2021:

- Kita-Bedarfsplanung nach Auslastung
- Angebot nach Belegung und tatsächlichen Bedarfen (u.a. Betreuungszeiten)
- Anteilige Refinanzierung der Personalkosten ausschließlich für belegte Plätze (Toleranzgrenze)
- Kaum Handlungsspielräume
- Hohes Finanzrisiko aufgrund Abrechnung nach tatsächlich belegten Plätzen



Kita-Bedarfsplanung kommt tragende Rolle zu und muss ggf. unterjährig angepasst werden

Auswirkungen:

Leitungsfreistellung

- Zukünftig vorgesehene Leitungsfreistellung (ab dem 01.07.2021) ist deutlich geringer als im Controllingpapier vom 15.05.1999 vorgesehen
- Vollständige Leitungsfreistellung ist erst ab ca. 150 (belegten) Kita-Plätzen möglich
- Unberücksichtigt bleiben:
 - Steigende administrative Aufgaben
 - Unterschiedliche Betreuungsangebote
 - Integrative bzw. inklusive Leitungstätigkeiten
 - Verstärkte Elternarbeit
 - Verstärkte Sozialraumarbeit
 - Gemeinwesenarbeit sowie konzeptionelle Netzwerkarbeit
 - u.v.m.
- Durch die Bindung an (belegte) Kita-Plätze sowie Öffnungszeiten, kann das Leitungsdeputat jährlich variieren

Auswirkungen:

Budgets

▪ **Qualitätsentwicklungsbudget:**

- Qualitätsentwicklungsbudget i.H.v. 4.500,00 € p.a. und Einrichtung ist ausschließlich für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft vorgesehen

▪ **Sozialraumbudget:**

- Jährliche Zuteilung an zuständiges Jugendamt
- Neuberechnung alle 4 Jahre (Berechnung: 40% U7 und 60% SGB II-Bezug)
- Jährliche Dynamisierung um 2,5%
- Jugendamt obliegt Planung, Verausgabung sowie Controlling
(Jugendamt bzw. Kita-Bedarfsplanungsbehörde muss Konzept zur Mittelverwendung inkl. Sozialraumdaten erstellen)
- Sozialraumbudget Stadt Speyer: ca. 645.000,00 € (60% Landesanteil) zzgl. ca. 430.000,00 € (40% kommunaler Anteil)

Auswirkungen:

Beirat

- Ab dem 01.07.2021 muss in jeder Kindertagesstätte sowohl ein Elternausschuss als auch ein Elternbeirat eingerichtet werden
- Besetzung Elternbeirat:
 - Kita-Träger
 - Kita-Leitung
 - Pädagogische Fachkräfte
 - Vertreter der Kinder
 - Eltern
- Folgen:
 - Schaffung von Doppelstrukturen
 - Zusätzliche Personal- und Zeitressourcen
 - Zusätzliche Personalkosten

Auswirkungen:

Kindertagespflege

- KitaZG sieht ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege vor
 - Stadt Speyer setzt bereits seit Jahren Vorgaben des KitaZG um, d.h. Familien haben bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ein Wunsch- und Wahlrecht, ob sie eine Betreuung in der Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen möchten
- KitaZG sieht weiterhin
 - keine Kindertagespflege in Kindertagesstätten (auch keine Randzeiten) vor
 - keinen Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestellen) außer in Unternehmen vor
 - keine Regelung zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr vor



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊